

HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 +43(1)405 45 46 406 32 67 Fax 406 11 56
ZVR-Zahl 301537258 hauptverband@gerichts-sv.at www.gerichts-sv.at



**An das
Bundesministerium für Justiz**

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das SDG geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008)

Bezug: BMJ-B16.800/0003-I 6/2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008**Allgemeines**

Der übermittelte umfangreiche Entwurf enthält eine **Berufsrechtsnovelle für Rechtsanwälte und Notare**, bringt aber auch **neue Regelungen für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher**. Soweit das Gesetzesvorhaben Regelungen für den **Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts** und des **Notars** betrifft, wird dazu aus der Sicht der Sachverständigen **nicht Stellung genommen**, weil diese Personengruppe sich aus Angehörigen einer Vielzahl verschiedener Berufsgruppen zusammensetzt, unter denen Notare gar nicht und Rechtsanwälte nur in geringer Zahl vertreten sind, sodass eine **strukturierte Diskussion** über deren berufsrechtliche Belange innerhalb der Sachverständigenverbände **nicht stattgefunden hat**.

Der nun vorgelegte Entwurf wurde in den Verbänden der Gerichtssachverständigen diskutiert. Er war in seinen Grundzügen schon vor Beginn der Begutachtungsfrist bekannt, weil der **Hauptverband der Gerichtssachverständigen** erfreulicherweise schon **in der Vorentwurfsphase einbezogen** war und Gelegenheit hatte, schon zu früheren Konzepten Stellung zu nehmen.

Ausgangspunkt für die Reformüberlegungen im Bereich des Gebührenanspruchsgesetzes war - worauf die Erläuterungen zutreffend hinweisen - der **europarechtlich bedingte Entfall von Honorarordnungen**, -richtlinien und -empfehlungen verschiedener Berufsverbände und Interessenvereinigungen. Hierzu ist aber anzumerken, dass sich der jetzt vorgelegte Entwurf insofern von der ursprünglich **verfolgten Grundrichtung ent-**

fernt, als er jetzt deutlich über die infolge europarechtlicher Implikationen notwendige Sanierung der Bestimmungen über die Mühewaltung hinaus geht und damit Themen aufwirft, die auch in den Verbänden wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit **nicht abschließend diskutiert** werden konnten. Die Sachverständigen weisen daher mit allem Nachdruck darauf hin, dass eine **Gesamtreform des Gebührenanspruchsrechts** nicht ohne die dafür notwendige **eingehende Diskussion sämtlicher Aspekte** vorgenommen werden kann. Eine solche **Reform ist dringend notwendig**:

Schon jetzt sei dazu aufgezeigt, dass nicht nur manche **Tarife**, sondern auch manche **Gebührenbestandteile** dringend einer **gründlichen Revision** bedürften: Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei die vollkommen **indiskutable Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis** (15,20 € bis 28,20 € pro Stunde), **Teilnahme an einer Verhandlung** (22,70 € bis 52,50 € pro Stunde) oder der Gebühr für **Aktenstudium** (39,70 € bzw 44,90 € für einen Band mit 500 Seiten) erwähnt. Auch die **Höhe der Schreibgebühr** (2,00 € bzw. 0,60 €) bedarf dringend einer Revision, wenn man etwa von **marktüblichen Sätzen von Schreibbüros** ausgeht, die weit jenseits solcher Beträge liegen, oder wenn man die in einer Stunde realistisch **zu erwartende Schreibleistung** von wenigen Seiten mit den derzeit vorgesehenen Sätzen multipliziert, was **völlig unrealistische Stundensätze** ergibt.

Die **Problematik der Tarife** wäre dringend zu erörtern. Neben der **Höhe** mancher Tarife, die sich **weit von der Einkommensrealität entfernt** haben, wie etwa der Ärzte- oder Tierärzterarif, gibt es Tarife, die dem **Stand der Wissenschaft kaum mehr entsprechen** wie die Ansätze nach § 43 Abs 1 Z 6 ff oder nach § 47.

Im **Gebührenbestimmungsverfahren** wäre über eine **Fristsetzung** für die **Bestimmung und Anweisung von Gebühren** oder über eine **angemessene Verzinsung** des auszahlungsreifen, aber tatsächlich nicht ausgezahlten Gebührenbetrages zu sprechen.

Die nachfolgende Stellungnahme versteht sich daher **nicht als grundsätzliches Einverständnis zur Aufrechterhaltung** dieser dringend reformbedürftigen **Strukturen**, sondern – wie von allem Anfang angedacht – als **konstruktiver Beitrag** zu einer dringenden **Reparatur** oder beabsichtigten **Ergänzung einzelner Bestimmungen** vor dem Hintergrund der erwähnten europarechtlichen Problematik.

Zu § 1 GebAG

Die Klarstellung, dass **nur natürliche Personen Träger des Gebührenanspruches** sind, ist aus **systematischen Gründen** sehr zu begrüßen, weil in der Praxis, aber auch teilweise in der Legistik, Tendenzen festzustellen sind, die das Grundprinzip, dass Sachverständige – abgesehen von besonderen gesetzlichen Regelungen mit sachlich gerechtfertigtem Hintergrund - nur natürliche Personen sein können, infrage stellen.

Zu § 25 Abs 1, dritter Satz GebAG

Die neu gefasste **Regelung der Warnpflicht**, die nun unter anderem auch bei Erreichen einer **absoluten Betragsgrenze** eingreift, mag den Erfordernissen der Vorhersehbarkeit

entstehender Gebühren Rechnung tragen. Die **konkrete Regelung** begegnet aber **mehrfach Bedenken**:

1. In **dringenden Fällen** sollte eine **Warnpflicht** überhaupt **entfallen**. Bei **Gefahr im Verzug** oder vor der Vornahme einer sofort gebotenen Obduktion ist das aus dem System der Warnpflicht resultierende **Zuwarten** bis zu einer behördlichen Entscheidung **nicht zumutbar**. Es erscheint auch illusorisch, in solchen Fällen **wirtschaftliche Erwägungen** anzustellen, die ja wiederum meist eine Rückfrage bei Mandanten oder vorgesetzten Stellen bedingen. Schließlich ist in **dringenden Fällen** die **Ausarbeitung** und Übermittlung einer Warnung schon aus Zeitgründen **in der Regel unzumutbar**.

2. Die derzeit vorgeschlagenen **Beträge** erscheinen **viel zu niedrig**. In manchen Bereichen – man denke etwa an **Obduktionen** samt Nebenkosten – müsste praktisch vor jeder Inangriffnahme eines Gutachtens gewarnt werden. Vorgeschlagen wird daher, die **Sätze zu verdoppeln**.

3. Das **Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft** sollte einem **Verfahren vor dem Landesgericht gleichgestellt** werden, weil Fragen der Ökonomie im Strafverfahren wegen der überragenden Bedeutung der **Ermittlung der materiellen Wahrheit** in den Hintergrund treten.

Weiters wird dem **Entfall einer Erheblichkeitsgrenze** entgegen getreten. Bisher war beim Kostenvorschuss nur bei einer „erheblichen“ Überschreitung zu warnen, wobei sich die Judikatur nach anfänglicher Großzügigkeit jetzt bei **ca. 20 - 30 %** bewegt. Im Hinblick darauf, dass die exakte Schätzung zukünftiger Kosten praktisch unmöglich ist, sollte auch in Anlehnung an das verwandte Rechtsinstitut der Warnpflicht beim Werkvertrag (§ 1170a Abs 2 ABGB) die **Erheblichkeitsgrenze beibehalten** und aus systematischen Gründen auf sämtliche Parameter der Warnpflicht ausgedehnt werden.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des Kostenvorschusses, mangels eines solchen den Wert des Streitgegenstands oder 2.500 Euro, in Verfahren vor dem Landesgericht aber 5.000 Euro erheblich übersteigt, so hat die oder der Sachverständige das Gericht rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten der oder des Sachverständigen auch schon vor Abgabe der Warnung oder vor Erhalt einer Reaktion darauf in Angriff genommen werden.

Zu § 31 Abs 1, erster Satz GebAG

Der nun vorliegende Entwurf ist bedauerlicherweise nicht davon abgerückt, die dem ersten Satz des § 31 Abs 1 nachfolgende **Aufzählung** zu einer **taxativen** zu machen. Bisher konnten auch nicht im Gesetzestext ausdrücklich erwähnte Fälle auch unter die sonstigen Kosten subsumiert werden, zum Beispiel eine ausnahmsweise wegen sehr hohen Haftungsrisikos abgeschlossene **besondere Haftpflichtversicherung** oder die **Raummiete** für eine Befundaufnahme in einem Großverfahren, die wegen der großen Anzahl der Beteiligten nicht im Büro des Sachverständigen abgehalten werden konnte. Diese bereits vorgetragenen Bedenken bleiben daher aufrecht. Zwar wird anerkannt, dass die Probleme

matik dadurch etwas entschärft wird, dass sich etwa **besonders hohe Versicherungsprämien** und **Kosten für Großräumlichkeiten** nunmehr in § 31 Abs 1 Z 5 wieder finden, doch zeigt etwa die völlige **Übergehung der Problematik gerichtsmedizinischer Gutachten** (siehe dazu weiter unten) das Risiko einer solchen Gesetzestechnik deutlich auf.

Nach Ansicht der Sachverständigen sollte hier **nicht** die **Ausschließlichkeit der Aufzählung** betont werden, sondern die **Ausnahmslosigkeit** des dahinter stehenden Grundsatzes des Gebührenrechts, nämlich dass unter dem Tatbestand der sonstigen Kosten ausschließlich die durch die Sachverständigentätigkeit bedingten **variablen Kosten**, nicht aber **Fixkosten**, ersatzfähig sind.

Wir schlagen daher folgende Fassung vor:

§ 31. (1) Dem Sachverständigen sind ausschließlich die mit der Erfüllung des jeweiligen Gutachtensauftrages notwendigerweise verbundenen variablen Kosten, nicht aber die fixen Kosten, zu ersetzen. Dazu zählen insbesondere:

Zu § 31 Abs 1 Z 3 GebAG

Die jetzt vorgeschlagene Ermittlung der Schreibgebühr besticht zunächst zwar durch die **Möglichkeit computerunterstützter Abrechnung**, weil jedes gängige Schreibprogramm die Anzahl der in einem Dokument vorkommenden Zeichen ausweisen kann. Die **Nachvollziehbarkeit** für alle anderen Verfahrensbeteiligten **leidet** dagegen, weil ihnen keine solche automatische Berechnungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Die in den Erläuterungen zu § 54 aufgezeigte Möglichkeit, eine elektronische Version des Dokuments anzufordern, ist im Hinblick auf die durchschnittliche Höhe des Anspruches in aller Regel unwirtschaftlich und stellt eine unnötige Mehrarbeit für alle Beteiligten dar.

Vor allem aber wird mit einer solchen Berechnung der durchaus sachgerechten Judikatur der Boden entzogen, die auch die **Anfertigung von Tabellen** oder **Bildbeilagen** der Schreibgebühr unterwirft. Entgegen der in den Erläuterungen zu § 31 geäußerten Ansicht führt der Verweis auf § 54 Abs 3 gerade nicht zu diesem Ziel, weil dort eine Übersetzung der Seiten im Verhältnis 1:1 thematisiert wird, was bei Erstattung eines schriftlichen Gutachtens keine Parallele hat.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige **bewährte Regelung beizubehalten**. Die **Höhe** der Gebühr ist den **derzeit gültigen Sätzen** anzupassen (2,00 € bzw. 0,60 €).

Zu § 31 Abs 1 Z 5 GebAG

An dieser Stelle wäre unbedingt der **Problematik gerichtsmedizinischer Untersuchungen** zu gedenken.

In den Erläuterungen wird dazu unter Zitierung der Entscheidung des OGH vom 12.10.2005 (SV 2005/4, 235 mit Anm von Krammer) ausgeführt, dass nun im GebAG 1975 ausdrücklich **klar gestellt** werden soll, dass für die **pauschale Überwälzung** von Kostenbeiträgen für die **Nutzung von universitären Einrichtungen** auf den Gebührenanspruch der Sachverständigen keine gesetzliche Grundlage besteht. Der Entwurf

schließe daher die **Geltendmachung von Fixkosten** im Rahmen des § 31 aus und liste die **ersatzfähigen variablen Kosten** taxativ auf. Die Fixkosten müssten dem System des GebAG 1975 folgend jedenfalls in der Gebühr für Befund und Mühewaltung Deckung finden, weil jeder Gerichtssachverständige für **ausreichende Ausstattung** mit der für sein Fachgebiet erforderlichen **Ausrüstung** Sorge zu tragen habe. Dazu gehöre eine allenfalls erforderliche technische Ausstattung ebenso wie die Büroorganisation (einschließlich der notwendigen Räumlichkeiten), die ihm zumindest auf Grund vertraglicher Vereinbarung jeweils zur Verfügung stehen müssten. Sollte die **Gebühr für Mühewaltung** – etwa infolge von jüngsten Preissteigerungen – in einem Tarif keine hinreichende Deckung für bestimmte Fixkosten mehr bieten können, so wäre dies im Begutachtungsverfahren aufzuzeigen und an Hand geeigneter Rechnungsunterlagen nachzuweisen, sodass die Preissteigerung statistisch ermittelt werden könne, um eine Neuberechnung dieses Tarifs zu rechtfertigen.

Diese Sicht wird der **Problematik gerichtsmedizinischer Gutachten** deshalb nicht gerecht, weil die Tätigkeit der betreffenden Sachverständigen seit jeher in der Form ausgeübt wurde und wird, dass die dazu **nötige Infrastruktur** eben gerade **nicht zur Ausrüstung** des oder der jeweiligen Sachverständigen gehört (vgl schon §§ 9 und 27 der in Gesetzesrang stehenden VO RGBI 1855/26). Daher sind die dafür entstehenden **Aufwendungen keine Fixkosten**, die in der Gebühr für Mühewaltung zu berücksichtigen sind, sondern stellen **variable Kosten** dar, die im angemessenen Umfang als Barauslagen zu ersetzen sind.

Vorgeschlagen wird daher, innerhalb der in Klammern stehenden Aufzählung nach den „Großräumlichkeiten“ auch „ausgestattete Obduktionsräumlichkeiten“ anzuführen.

Sollte ungeachtet dieser Überlegungen der im Zusammenhang mit Obduktionen entstehende Aufwand **im Rahmen der Gebühr für Mühewaltung** berücksichtigt werden, so darf darauf hingewiesen werden, dass die **Tarifansätze in § 43 Abs 1 Z 2 und 3 GebAG** schon für die eigentliche Mühewaltung **keine** auch nur annähernd **ausreichende Entlohnung** enthalten, sind sie doch sogar niedriger als für vergleichbare neurologische oder psychiatrische Untersuchungen, die keine kostenintensive Infrastruktur benötigen. Die hier in Rede stehenden **Zusatzkosten** wären daher jedenfalls **in voller Höhe** zu berücksichtigen. Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtsmedizin vom 25.9.2007, die wir vollinhaltlich unterstützen.

Auch an dieser Stelle sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine **grundlegende Diskussion** über die Tarife und andere reformbedürftige Aspekte des Gebührenrechts **erst zu führen** ist, wofür das vorliegende Gesetzesvorhaben weder gedacht war noch ausreichend Zeit geboten hat.

§ 34 Abs 2 GebAG

Zunächst ist festzuhalten, dass die bisher in § 34 Abs 2 angeführten Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen ungeachtet der sonst vorgesehenen Kürzung eine Entlohnung der Mühewaltung **in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte** vorgesehen war (besonders qualifizierte Gutachtertätigkeit, besondere Verständlichkeit, besondere Raschheit), nicht mehr enthalten sind, ohne dass in den Erläuterungen eine Begründung dafür gegeben würde. Schon im Vorfeld des jetzigen Entwurfs wurde angeregt, im Hinblick auf

die Ermessenskomponente bei der Gebührenbestimmung und den **Entfall der Ausnahmetatbestände keinen starren Abzug von 20 %** anzuordnen, sondern diesen Prozentsatz **nur als Obergrenze** festzuschreiben. Demgegenüber hält auch der vorliegende Entwurf an einem starren Abschlag von 20 % fest.

Damit wird aber der **Entfall der bisherigen Ausnahmetatbestände** des letzten Satzes des § 34 Abs 2 nicht mehr argumentierbar. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Tatbestände durch die **GebAG-Novelle 1994 aus guten Gründen eingeführt** wurden. Ihr ersatzloser Entfall würde auch dem gegenüber den Sachverständigen immer wieder gebrauchten Argument der **Aufkommensneutralität widersprechen** und für die Sachverständigen einen **echten Einnahmenverlust** bedeuten.

Sollte daher weiterhin an einem starren Abzug von 20 % festgehalten werden, mögen die ohne jede Rechtfertigung gestrichenen **Ausnahmetatbestände** des bisherigen Satz 3 des § 34 Abs 2 **wieder eingefügt** werden.

Zu § 34 Abs 3 GebAG

1. Nach dem Einleitungssatz des § 34 Abs 3 sind vom gesetzlichen Gebührenrahmen abweichende Einkünfte **„nachzuweisen“**. Wie schon bei Kommentierung früherer Textvorschläge betont, würde dies für die Sachverständigen bedeuten, dass sie nunmehr beim Entscheidungsorgan einen **höheren Überzeugungsgrad** hervorrufen müssen als bisher. Für eine solche **Verschärfung des Beweismaßes** gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Sie widerspricht auch dem unveränderten Regelungsinhalt des § 38 Abs 2, wonach der Sachverständige die für die Gebührenbestimmung bedeutsamen Umstände **lediglich zu bescheinigen** hat.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Judikatur einhellig davon ausgeht, dass die **Angaben der Sachverständigen** über ihren Zeitaufwand so lange **als wahr anzunehmen** sind, als nicht das Gegenteil bewiesen (!) wird. Dieses Beweismaß bedeutet noch weniger als Bescheinigungspflicht. Im Sinn einer klassischen Beweislastumkehr genügt hier vielmehr die bloße Behauptung, eine Bescheinigung ist gar nicht notwendig. Würde man nun hinsichtlich der Höhe außergerichtlicher Einkünfte einen förmlichen Beweis verlangen, der überdies in vielen Fällen nur schwer bis gar nicht erbracht werden könnte, so bedeutete dies einen nicht erklärbaren und sachlich nicht gerechtfertigten **Wertungswiderspruch**.

Es ist daher wie bisher zu differenzieren: Vom **Sachverständigen** ist **bloße Glaubhaftmachung (Bescheinigung)** zu verlangen, die **Widerlegung** durch die übrigen Verfahrensbeteiligten bedarf des **förmlichen Nachweises**.

2. Dem in der Diskussion vor Erstellung des Ministerialentwurfs geäußerten Wunsch, in Ziffer 1 und 2 jeweils das Wort „notwendiger“ vor den Worten „Ausbildung“ und „Begründung“ entfallen zu lassen, wurde zwar entsprochen. Es wurde aber in den zweiten Satzteil des ersten Satzes des § 34 Abs 3 die Wendung „nach der konkret erforderlichen Qualifikation“ eingefügt, wodurch die aufgezeigte **Abweichung vom grundsätzlichen Honorierungssystem** nicht beseitigt, sondern **eher verstärkt** wurde.

Es sei daher neuerlich betont, dass die Honorierung der Sachverständigentätigkeit **personenbezogen und marktkonform** zu erfolgen hat (Krammer/Schmidt, SDG-GebAG³ Anm 3 zu § 34 mit weiteren Nachweisen), sodass es gerade nicht darauf ankommen kann, ob die **konkrete Ausbildung** oder Qualifikation der Sachverständigen „**notwendig**“ oder „**erforderlich**“ war, sondern nur darauf, **ob sie vorhanden war**. Andernfalls dürfte man die einfache Tätigkeit von höher qualifizierten Sachverständigen, für die die höhere Qualifikation gar nicht notwendig ist, nur mit dem Satz von weniger qualifizierten Sachverständigen honorieren, was einer personenbezogenen Honorierung widerspräche. Auch der gerichtlich angeordnete Einsatz überqualifizierter Experten stellt aber einen Gerichtsauftrag dar, der zu einer adäquaten personenbezogenen Honorierung führen muss. Zusätzlich ist zu bedenken, dass Sachverständige die ihnen erteilten **Aufträge grundsätzlich nicht ablehnen** können (§ 10 Abs 1 Z 2 SDG), sodass sie unter Umständen gezwungen sind, Leistungen gegen Entgelte zu erbringen, die den Einkünften in ihrem außergerichtlichen Erwerbsleben nicht annähernd nahe kommen. Es ist völlig unredlich und sachlich nicht zu rechtfertigen, einen hoch qualifizierten Sachverständigen mit einer simplen Sache zu beauftragen und ihn dann weit unter seinem außergerichtlichen Stundensatz zu entlohnen.

Die Konstruktion ist auch vor dem Hintergrund des angestrebten **Ersatzes** der nicht mehr anwendbaren **Gebührenordnungen, Richtlinien und Empfehlungen** verfehlt: Nach bisheriger Rechtslage kam es eben gerade nicht darauf an, ob für die konkrete Gutachterarbeit Kenntnisse und Fähigkeiten von Handwerkern, Ziviltechnikern oder Habilitierten erforderlich waren, sondern ob die oder der konkret eingesetzte Sachverständige zu dieser oder jener Gruppe gehörte; nur Letzteres bestimmte, welche Gebühren- oder Honorarordnung anzuwenden war. Würde man jetzt immer auf Ersteres abstellen, käme dies einem Wechsel des Honorierungssystems gleich, der ja nie beabsichtigt war.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass auch der neu gefassten Bestimmung des § 34 Abs 4 das bisherige System der personenbezogenen und marktkonformen Honorierung zugrunde liegt. Auch hier kommt es nicht darauf an, dass für die Gutachtertätigkeit konkrete Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnungen beschrieben werden, sondern nur darauf, dass die oder der konkrete Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit nach einer solchen Gebührenordnung honoriert wird.

Diese Problematik ist deshalb von ganz zentraler Bedeutung, weil die verbandsinternen Diskussionen gezeigt haben, dass das Erfordernis aufkommensneutraler Gebührengestaltung ohnehin die **Grenzen der Akzeptanz der Mitglieder** erreicht hat. Es gibt viele Stimmen, die die Rahmengebührensätze etwa unter Vorlage empirischer Untersuchungen als **weitaus zu niedrig** kritisieren. Völlig unverständlich wäre es aber für alle Beteiligten, würde auch noch das **Honorierungssystem grundsätzlich** im Sinn einer massiven Verschlechterung **geändert**. Eine solche wird im Übrigen auch nicht durch das häufig gebrauchte Argument der **Aufkommensneutralität** gerechtfertigt, würde doch die vorgeschlagene Konstruktion in zahlreichen Fällen sogar zu einer **Ersparnis an Gebühren** und damit zu einem entsprechenden **Verlust der Sachverständigen** führen.

Die Erläuterungen **verkennen** bedauerlicherweise diese **grundlegende Problematik**, wenn sie ausführen:

„Dadurch soll aber keine objektiv-abstrakte Betrachtung der Tätigkeit losgelöst vom richterlichen Auftrag erreicht werden. Wenn das Gericht für eine objektiv-abstrakt als „einfach“ anzusehende Tätigkeit eine Sachverständige oder einen Dolmetscher mit Universitätsabschluss bestellt, so gibt es dadurch zu erkennen, dass es für diese Tätigkeit eine höhere Qualifikation haben möchte. Dies entspricht ja auch der Übung im außergerichtlichen Erwerbsleben der Sachverständigen und Dolmetscherinnen.“

Diese Erwägungen finden leider **im Wortlaut** der vorgeschlagenen Regelung **keine Stütze**, weil die Wendung „je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen“ eben nicht auf die konkret vorhandene Qualifikation, sondern auf die erforderliche Qualifikation abstellt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 34 Abs 3 wie folgt zu fassen:

(3) Soweit die oder der Sachverständige nicht anderes bescheinigt oder die im § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen etwas anderes nachweisen und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen für das Fachgebiet, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

- 1. für Sachverständige für Leistungen, die einfache berufliche Erfahrungen erfordern, die bei Sachverständigen dieses Fachgebiets gewöhnlich vorausgesetzt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;*
- 2. für Sachverständige für Leistungen, die hohe, durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung erworbene fachliche Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde;*
- 3. für Sachverständige für Leistungen, die besonders hohe, durch ein Universitätsstudium oder gleichwertige Vorbildung erworbene fachliche Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.*

Zu § 36 GebAG

Hier wird darauf hingewiesen, dass mit der nun vorgeschlagenen **Abrechnungsmodalität** eine rein mathematische **Scheingenauigkeit** erzeugt wird, die **weder einfach zu handhaben noch praxisgerecht** ist. Obwohl die Berechnung der Gebühr für Aktenstudium schon bisher unter Zuhilfenahme des § 378 Abs 2 Geo durch Anwendung einer Formel möglich war (*Krammer/Schmidt*, SDG-GebAG³ Anm 3 zu § 36), verwendete die Judikatur diese Berechnungsart **nur zur Gewinnung einer Größenordnung**, zumal ja bisher auch die Schwierigkeit der Akten ein Bemessungskriterium war.

Bedenkt man, dass der Gebühr für Aktenstudium insgesamt nur ein untergeordneter Stellenwert zukommt, so erscheint es zweckmäßig, zur Vermeidung komplizierter Gebührenbestimmungsvorgänge eine Mischgebühr vorzusehen, die etwa mit 30 € pro angefangenem Aktenband bemessen werden könnte.

Vorgeschlagen wird daher folgender Text:

§ 36. Für das Studium der zur Erstattung des Gutachtens notwendigen Unterlagen gebührt pro begonnenem Aktenband eine Gebühr von € 30.

Zu § 52 GebAG

Die im Hinblick auf die Strafprozessreform entwickelte Konstruktion der **Gebührenabwicklung mit der Staatsanwaltschaft** ist plausibel und wird hoffentlich zu einer Vereinfachung der Vorgänge führen.

Zu § 64 GebAG

Äußerst bedauerlich ist, dass die ursprünglich vorgeschlagene **automatische Indexanpassung aufgegeben** wurde. Bei der nun vorgeschlagenen Textierung ist nicht einzusehen, weshalb zwar die Festsetzung eines Zuschlages obligatorisch ist („hat“), gleichzeitig aber die **Höhe des Zuschlags nicht geregelt** wird, sodass diese ins Belieben der Verordnungsgeber gelegt wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Dimension des Zuschlages zumindest durch die Wendung „entsprechenden Zuschlag“ vorgegeben wird.

Hinsichtlich der neuen Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 wird zur Sicherung einer **marktkonformen Honorierung** auch eine über den **Verbraucherpreisindex** hinaus gehende **Veränderung der Einkommensverhältnisse** der Sachverständigen zu berücksichtigen sein. Weiters sollte aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit eine **Rundung auf volle EURO** vorgesehen werden.

Zu § 4a SDG

Die vorgeschlagenen Änderungen des Abs 1 Z 1 und des Abs 2 letzter Satz werden begrüßt.

Zu § 4b SDG

Die der vorgeschlagenen Novellierung zugrunde liegende Problematik, dass im Zusammenhang mit Nomenklaturänderungen einerseits **Veränderungswünsche bei den Sachverständigen** entstehen und andererseits die zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten mangels eigener Fachkunde nicht in der Lage sind, **Grenzen des Umfangs der Zertifizierung selbst zu beurteilen**, hat zu zahlreichen **Anfragen bei den Verbänden** geführt, die teils von Kommissionsvorsitzenden, von Fachprüfern oder auch von den Verbänden selbst beantwortet wurden, was schon bisher einen erheblichen Aufwand verursacht hat. Daneben besteht immer wieder auch die rechtliche Unsicherheit, inwieweit diese Vorgangsweisen überhaupt gesetzlich zulässig sind.

Die Regelung dieses Komplexes ist daher sehr zu begrüßen, zumal hier die vor Erstellung des Ministerialentwurfs erstatteten **Vorschläge berücksichtigt** wurden.

Zu § 6 Abs 3 SDG

Die Bestimmung ergänzt die bereits besprochenen **Maßnahmen zur Qualitätssicherung** um die anlässlich der Rezertifizierung angeordnete Prüfung der **Fortbildungsaktivitäten der Sachverständigen** und wird uneingeschränkt begrüßt. In diesem Zusammenhang wird gebeten, die Institution des **Bildungs-Passes** für Gerichtssachverständige in einem allfälligen **Einführungserlass** zur GebAG-Novelle zu erwähnen.

Zu § 14b SDG

Diese Bestimmung wird **begrüßt**.

Zu § 16c SDG

Hier erhebt sich die Frage, weshalb nicht auf das **Ende des Kalenderjahrs 2008** abgestellt wird, weil die Befristung des Eintrags immer zum Kalenderjahr endet (§§ 6 Abs 1, 16a Abs 1 SDG).

Diese Stellungnahme wird elektronisch unter kz1.l@bmj.gv.at und unter begutachtungsverfahren@parlament.gv.at eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen



HR Dr Alexander Schmidt
Rechtskonsulent



Prof DI Dr Matthias Rant
Vorsitzender